

2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NW 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herford in Ausführung des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Änderung der „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Personen, die vom Geltungsbereich der AWoV erfasst werden vom 13.03.2017“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird neu gefasst wie folgt:

„Die Benutzungsgebühr für die Clearingwohnung beträgt monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche 10,30 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete, die als Asylberechtigte anerkannt bzw. nach AWoV zugewiesen wurden vom 13.03.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 19.12.2018

Tim Kähler
(Bürgermeister)